

## **Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Gesetze (Entwurf, Dezember 2015)** **Stellungnahme**

### **I. Vorbemerkung**

Die erfolgreiche Umsetzung des inklusiven Unterrichts von Kindern mit und ohne Behinderung – unabhängig von der Art und Schwere der Behinderung und vom Bildungsgang – ist uns als Selbsthilfeverband ein wichtiges Anliegen. Ein Baustein für die erfolgreiche Umsetzung ist die Begleitung der Kinder mit Behinderung durch entsprechende Sonderpädagogen an den Regelschulen.

Das am 15. Juli 2015 beschlossene Schulgesetz (LT-Drs. 15/7172) ließ einige Fragen offen, die eine Klärung im Rahmen eines Gesetzes bedürfen. Der nun vorliegende Gesetzentwurf - der in der 148. Sitzung des Landtags von Baden-Württemberg am 27. Januar 2016 eingebracht werden soll – soll diese Lücken schließen.

Wir begrüßen diese zeitnahe Initiative.

Aus der Geschichte unseres Verbandes heraus sind in unserem Verband einige Träger von großen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für körperliche und motorische Entwicklung Mitglied. Diese Schulen entstanden auf die Initiative der Eltern körper- und mehrfachbehinderter Kinder und deren Elternvereine.

Wir bedauern, dass unser Verband nicht in die offizielle Anhörung zu diesem Gesetzentwurf einbezogen wurde. Da uns das Anliegen wichtig ist, nehmen wir zum vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Vorschriften (Stand: Dezember 2015) wie folgt Stellung:

### **II. Im Einzelnen:**

#### **II.1 Artikel 1: Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg**

- **Der Gesetzentwurf sieht die Einfügung eines Absatzes 2 a in § 15 SchIG BW nach Absatz 2 vor:**  
„(2 a) Soweit der Auftrag nach Absatz 2 Satz 2 durch sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren in freier Trägerschaft wahrgenommen wird, können deren Lehrkräfte eingesetzt werden, um den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot der Schule einer öffentlichen allgemeinen Schule zu erfüllen. Die Einsatzsteuerung sowie das Weisungsrecht in Bezug auf die eingesetzten Lehrkräfte bleiben beim Träger der Privatschule.“

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

Wir begrüßen die geplante Neuregelung, die sicherstellen soll, dass auch Sonderpädagogen im Dienste der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren bei der Umsetzung der schulischen Inklusion an öffentlichen allgemeinen Schulen tätig werden können.

Laut Gesetzesbegründung soll durch diese geplante Ergänzung die Regelung des § 38 Abs. 1 SchG („Die Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen stehen im Dienste des Landes.“) entsprechend geöffnet werden.

### **Zur Klarstellung regen wir an, zusätzlich § 38 SchG BW zu ergänzen**

- **Unser Vorschlag: Ergänzung des § 38 Abs. 1 SchG BW**

In § 38 Absatz 1 Satz 1 SchG BW („Die Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen stehen im Dienste des Landes.“) wird folgender Satz eingefügt.

**„Zur Umsetzung der schulischen Inklusion können auch Sonderpädagogen im Dienste der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren an den öffentlichen Schulen eingesetzt werden.“**

## **II.2 Artikel 2: Änderung des Privatschulgesetzes Baden-Württemberg**

- **Der Gesetzentwurf sieht die Einfügung eines neuen Absatzes 6 in § 18 PSchG BW vor:**

„(6) Die genehmigten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren erhalten eine Erstattung der Personalkosten für Lehrkräfte, die von ihnen im mit dem Land vereinbarten Umfang für die Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot von Schülerinnen und Schülern einer öffentlichen allgemeinen Schule eingesetzt werden. Darüber hinaus erhalten sie eine zusätzliche Erstattung in Höhe von 15 Prozent der Erstattung nach Satz 1 zur Abgeltung des durch den Einsatz verursachten Mehraufwands. Im übrigen gilt Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 entsprechend.“

Wir begrüßen dem Grunde nach, dass das Land mit dieser geplanten Regelung anerkennt, dass für den Einsatz der Sonderpädagogen an den öffentlichen Schulen bei den freien Trägern der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ein Mehraufwand entsteht. Wir begrüßen ferner, dass das Land diesen Mehraufwand erstatten will.

Bedauerlicherweise findet sich weder im Gesetzentwurf noch in der Begründung ein Hinweis darauf, welche Leistungen – und in welchem Umfang - mit diesem Zuschlag von 15 Prozent abgegolten werden sollen.

Neben dem erhöhten organisatorischen Aufwand bei der Personalplanung und Verwaltung sowie den Reisekosten entsteht weiterer zusätzlicher Aufwand. Dazu zählen insbesondere spezielle Unterrichtsmaterialien, technische Ausstattung, Fortbildungskosten, Räumlichkeiten an der Stammschule (z.B. Lehrerzimmer).

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

Wird dieser Aufwand erstattet und in welchem Umfang? Soll dieser zusätzliche Aufwand mit der Pauschale von 15 Prozent abgegolten sein?

Unklar ist auch, wer den Sachkostenzuschuss und in welcher Höhe für die Kinder mit Behinderung und sonderpädagogischem Förderbedarf, die an einer allgemeinen öffentlichen Schule unterrichtet werden, erhält.

Unklar ist auch, ob und wie sich der Einsatz der Sonderpädagogen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren an allgemeinen öffentlichen Schulen auf die bisher gewährte Eingliederungshilfe für die Schüler mit Behinderung an der „Stammschule“ auswirkt. Auch die Frage der Finanzierung der Schulbegleiter (Assistenzkräfte) an den allgemeinen öffentlichen Schulen ist offen.

**Aufgrund der vielen offenen Fragen sehen wir hier noch einen dringenden Klärungsbedarf.**

### **II.3 Artikel 5: Inkrafttreten**

- **Der Gesetzentwurf sieht vor:**

„(5) Artikel 1 und Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe c und d treten am 1. August 2016 in Kraft.“

Dies bedeutet, dass der Einsatz von Lehrkräften der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in freier Trägerschaft im inklusiven Unterricht an den allgemeinen öffentlichen Schulen erst zu Beginn des neuen Schuljahres am 1. August 2016 möglich ist – und der zusätzliche Mehraufwand erstattet wird.

Im Interesse der Kinder mit Behinderung und sonderpädagogischem Förderbedarf, die bereits jetzt eine allgemeine öffentliche Schule besuchen, halten wir es für dringend geboten, dass die Neuregelung zeitnah in Kraft tritt, also am Tag nach der Verkündung des Gesetzes.

**Unser Vorschlag:**

**Streichen des Absatzes 5 („Artikel 1 und Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe c und d treten am 1. August 2016 in Kraft.“)**

Wir sind gerne bereit, an einer guten Lösung mitzuarbeiten und bitten, unseren Verband bei den weiteren Beratungen einzubeziehen.

Stuttgart, 12. Januar 2016/pa.

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)